

**AMT DER WIENER  
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus

40 00-82 334

Wien, 27. Mai 1999

MD-VfR - 666/99

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem ein Umweltgesetz für  
Betriebsanlagen (UGBA) geschaf-  
fen wird und die Gewerbeordnung  
1994 geändert wird;  
Entwurf eines Bundesverfassungs-  
gesetzes, mit dem das Bundes-Ver-  
fassungsgesetz geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu Zl. 32.830/65-III/A/2/99

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Zu dem mit Schreiben vom 28. April 1999 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, und dem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Eingangs erlaubt sich das Amt der Wiener Landesregierung auf die in der gemeinsamen Länderstellungnahme zum Umweltgesetz für Betriebsanlagen angeführten Bedenken gegen die vorliegenden Gesetzentwürfe hinzuweisen. Diesen Ausführungen wird auch seitens des Amtes der Wiener Landesregierung vollinhaltlich beigetreten. Unbeschadet des-

sen sind aber darüber hinausgehend aus der Sicht Wiens folgende weitere Bedenken aufzuzeigen:

## **I. Zum Umweltgesetz für Betriebsanlagen:**

### **1. Allgemeines:**

Betrachtet man die vorliegenden Entwürfe, dann ist auch das Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) weiterhin lediglich die Spitze einer umfassenden und komplexen Rechtsmaterie. Neben dem in Aussicht genommenen Anlagenrecht sind die jeweiligen Materiengesetze des Bundes und der Länder, die in immer kürzeren Abständen novelliert wurden, die darauf basierenden Verordnungen (das Wasserrechtsgesetz kennt allein 40 verschiedene Emissionsbegrenzungsverordnungen), die im § 68 des Entwurfes aufgezählten weiteren 18 Verordnungen, die zusätzlichen, im Entwurf enthaltenen Verordnungsermächtigungen sowie die Arbeitnehmerschutzbestimmungen, jene Regelungen, die in einem Verfahren nach dem UGBA berücksichtigt werden müßten.

Dieses „Gesamtwerk“, das sogar papiermäßig nur schwer zu erfassen und dessen Inhalt und Ausmaß nicht überschaubar ist, soll grundsätzlich in ein einziges Verfahren mit einem Bescheid münden.

Obwohl die Länder schon vor Jahren den Bundesgesetzgeber darauf hingewiesen haben, daß eine rechtlich einwandfreie und wirklich zielführende Fassung eines einheitlichen Betriebsanlagengesetzes nur dadurch erreicht werden kann, daß man die in den diversen mitanzuwendenden Materiengesetzen enthaltenen Bestimmungen dereguliert, harmonisiert und in einer Gesamtkodifikation mit einheitlichen Verfahrensvorschriften zusammenfaßt, ist diesbezüglich nichts geschehen.

Abgesehen von den zahlreichen Verordnungsermächtigungen liegt somit eine besondere rechtsstaatliche Bedenklichkeit des Entwurfes weiterhin darin, daß die „mitanzuwendenden Vorschriften“ nicht feststehen und dies im Einzelverfahren zu massiven Proble-

men insbesondere über die Parteistellung führen wird. Der Eintritt der Rechtskraft von Bewilligungen würde hiedurch untragbar verzögert werden.

Dieses Versäumnis will man nun dadurch kompensieren, daß dies der Verhandlungsleiter vor Ort und ad hoc nun seinerseits zu entscheiden hat und eine rechtsrichtige Entscheidung treffen soll. Eine solche Erledigung (hauptsächlich wegen nahezu unvermeidlicher formeller Fehler) würde aber einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof kaum standhalten. Der vorgegebene Zweck einer Verfahrensbeschleunigung und einer Stärkung der Rechtssicherheit wird unter diesen Umständen wohl weiterhin nicht zu realisieren sein. Maßgeblich betroffen wäre mit Sicherheit die österreichische Wirtschaft, in deren Interesse durch die Gewerberechtsnovelle 1997 eine Verfahrenskonzentration und Beschleunigung erzielt und die Verfahrensdauer auf ein auch nach Ansicht der Wirtschaftstreibenden durchaus akzeptables Maß gesenkt werden konnte. Die durch drei EU-Richtlinien notwendig gewordenen Gesetzesänderungen wären durch geringfügige Korrekturen der geltenden Gesetzestexte relativ leicht umzusetzen gewesen.

In diesem Zusammenhang ist es auch unverständlich und nicht nachvollziehbar, warum in Umsetzung der Richtlinie 91/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten die Umweltverträglichkeit in zwei Gesetzen, nämlich dem UGBA und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G), geregelt werden soll.

Das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vorliegenden Entwurf eines UGBA und das vereinfachte Verfahren nach dem Entwurf eines UVP-G sind dermaßen gleichartig gestaltet, daß rechtlich relevante Unterschiede nicht ersichtlich sind. Für beide Verfahren ist die Landesregierung zuständig.

Schon deshalb erscheint daher im zweiten Hauptstück des Entwurfes eines UGBA der zweite Abschnitt samt der Spalte 4 in Anlage 1 entbehrlich. Entsprechende Bestimmungen wären, um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden, in den Entwurf eines UVP-G aufzunehmen.

An mehreren Stellen des vorliegenden Entwurfes (z.B. §§ 2, 5, 35, 43, 44, 45) sowie in den Erläuterungen (II. Besonderer Teil) wird auf "Anhang 1" verwiesen, obwohl nur eine „Anlage 1“ vorhanden ist. Auch dieser terminologische Widerspruch wäre zu beseitigen.

Zu den finanziellen Auswirkungen der Entwürfe ist zu sagen, daß auch das vorliegende Regelungswerk weiterhin nur äußerst vage und widersprüchliche Andeutungen über „Erhöhungen und Verringerungen des Verwaltungsaufwandes“ enthält.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 iVm Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (in der Folge kurz als „Vereinbarung“ bezeichnet) ist in Gesetzentwürfen unter anderem der Bundesministerien eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Sinn und Zweck dieser Vereinbarung ist es, den beteiligten Gebietskörperschaften die Prüfung der finanziellen Auswirkungen von geplanten rechtssetzenden Maßnahmen zu ermöglichen und zu erleichtern. Wie den Erläuternden Bemerkungen zu Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zu entnehmen ist, haben Gesetzentwürfe - und damit jedenfalls auch die vorliegenden - zwingend eine solche Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens einschließlich der Auswirkungen zu erlassender Durchführungsverordnungen zu enthalten. Diese Darstellungen haben den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz zu entsprechen. Letztere wurden bereits durch den Bundesminister für Finanzen im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr. 48998 kundgemacht.

Nach diesen Richtlinien ist jede rechtssetzende Maßnahme zu analysieren, sodaß ein Mengengerüst, z.B. mit Angaben über Zahl und Art der Verfahren sowie deren durchschnittliche Verfahrensdauer, erstellt werden kann. Auf Basis dieses Mengengerüsts sind die durch den Vollzug entstehenden Ausgaben bzw. Kosten zu ermitteln, wobei die Personalausgaben/-kosten unter Angabe von Zahl und Verwendungsgruppe der Bedien-

steten anhand von Jahresdurchschnittswerten zu berechnen sind. Als Berechnungszeitraum sind das laufende und die drei folgenden Finanzjahre zu berücksichtigen.

Die vorliegenden Entwürfe enthalten keine solche Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Die in den Erläuternden Bemerkungen enthaltene Gegenüberstellung der Mehraufwendungen zu den Ersparnissen ist ohne Bezugnahme auf konkrete Daten nicht nachvollziehbar und daher für eine Beurteilung der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens des Bundes ungeeignet. Auch die daraus gezogene Schlußfolgerung, daß es per Saldo beim gewählten Konzept der Gesamtreform und der Kodifikation trotz eines erhöhten Leistungsumfanges mittel- und langfristig zu keinen Mehrkosten, sondern zu Kostenersparnissen kommen wird, ist mangels eines Mengengerüsts nicht beweisbar und stellt sich nach ha. Dafürhalten als nicht realistische Einschätzung des mit den Entwürfen verbundenen Vollzugsaufwandes dar. Insbesondere wäre bei Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens des Bundes mit zusätzlichen Ausgaben (verursacht z.B. durch zusätzliche Dienstposten für Amtssachverständige) zu rechnen.

Da die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus die Darstellung der finanziellen Auswirkungen zwingend vorsieht und eine solche Darstellung derzeit fehlt, geht das Amt der Wiener Landesregierung davon aus, daß die Frist, innerhalb der Verhandlungen im Sinne des Konsultationsmechanismus zu verlangen sind, noch nicht zu laufen begonnen hat. Diese Frist beginnt erst bei Vorlage einer den Richtlinien entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen.

Die Bundesministerien für Umwelt, Jugend und Familie sowie für wirtschaftliche Angelegenheiten werden daher ersucht, umgehend eine finanzielle Darstellung entsprechend den obigen Ausführungen auszuarbeiten und diese unter Einräumung einer angemessenen Frist den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften zur Stellungnahme zu übermitteln. Widrigenfalls wäre davon auszugehen, daß der Bund für den Ersatz der tatsächlich durch die allfällige Verwirklichung des Vorhabens beim Land Wien eintretenden finanziellen Ausgaben aufkommt.

Unseriös erscheint auch der Versuch, einen Mehraufwand für die Verwaltung auf EU-rechtliche Verpflichtungen zurückzuführen, ist doch eine „Anlagenrechtskodifikation durch EU-rechtliche Vorgaben nicht zwingend geboten.“

Allein schon im Hinblick auf diese Ausführungen werden auch die vorliegenden Entwürfe in ihrer Gesamtheit entschieden abgelehnt, wobei aber ungeachtet dessen noch folgende Anmerkungen zu tätigen sind:

## 2. Zu einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 1:

Die hier als Ziel des Entwurfes genannte Verbesserung der Bedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich und die Förderung der nachhaltigen Entwicklung steht im eklatanten Widerspruch mit dessen Inhalt. Die schon derzeit hohe Regeldichte des österreichischen Betriebsanlagenrechtes, die in Verbindung mit den beträchtlichen Anforderungen an den Anlagenbauer und -betreiber sowie an die Vollzugsbehörden an die Grenzen der Vollziehbarkeit auch innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes stößt, wird durch den vorliegenden Entwurf trotz der Beteuerungen in den Erläuternden Bemerkungen mit weiteren Verfahrensspezifika angereichert. Daraus ergeben sich sowohl für den Konsenswerber als auch für die Behörde, die ja die örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht kennt, zusätzliche Erschwernisse bei der rechtlichen Zuordnung des Vorhabens. Eine derartige Gesetzesvielfalt steht der Zielsetzung einer Verfahrensvereinfachung und -konzentration entgegen und legt dem Rechtsunterworfenen einen enormen Aufwand bezüglich der Abklärung von Genehmigungserfordernissen auf. Auch die Behörde kann ad hoc nicht wissen, ob der Genehmigungsantrag und die ihm angeschlossenen Beilagen vollständig sind. Dies müßte in einem gesonderten Ermittlungsverfahren abgeklärt werden.

### Zu § 2 Abs. 2 § 3 Z 5 (Sonstige Anlage) und Z 217 der Spalte 1 der Anlage:

Es sollte im Sinne der Rechtssicherheit klargestellt werden, daß Deponien nicht unter diese Regelungen zu subsumieren sind.

Zu § 2 Abs. 1 und 2 sowie Z 217 der Anlage 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1:

In den beiden zuerst angeführten Regelungen wird jeweils der Begriff „sonstige Anlage“ verwendet, der jedoch sichtlich unterschiedlich zu verstehen ist (Definition nach § 3 Z 5 bzw. über die Aufzählung in den Z 1 - 216 hinausgehende Anlage). Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte im letzteren Fall (Anlage 1 Z 217) eine andere Diktion gewählt werden.

Zu § 3 Z 1:

Diese Begriffsbestimmung ist ergänzungsbedürftig, selbst wenn in den Erläuterungen auf die Definition des § 69a der Gewerbeordnung 1994 Bezug genommen wird. Zum einen wird die aus dem Jahr 1988 stammende Fassung nicht wörtlich, sondern erweitert um den Begriff „Gewässer“ übernommen, zum anderen fehlt jedenfalls die Luft als Medium einer möglichen Umweltbelastung.

Da die Vermeidung von Belastungen der Umwelt in mehreren Folgeparagrafen (z.B. § 7 Abs. 1 Z 4, § 13 Abs. 1 Z 6, § 29 Abs. 2, § 36 Abs. 1 Z 5, 6) angesprochen wird, sollte die Auslegung für diese Fälle nicht durch eine Begriffsdefinition belastet werden.

Zu § 3 Z 5:

Im zweiten Satz wäre das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 richtigerweise mit „Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959“, zu zitieren. Weiters wäre in dieser Ziffer klarer zum Ausdruck zu bringen, was als „sonstige Anlage“ zu verstehen ist. Aus den Erläuterungen ergibt sich, daß Krankenanstalten, Hobbybastlerwerkstätten etc. nicht unter diesen Begriff fallen sollen. Welche weiteren Anlagen nun konkret

von der Anwendbarkeit dieses Gesetzes ausgenommen sein sollen, ist aber weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen zu entnehmen. Insbesondere wäre auch anzuführen, daß Deponien vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes auszunehmen sind.

Zu § 4 Abs. 1 und 2:

In der Legaldefinition des Standes der Technik wird dieser durch ein Verhältnismäßigkeitsprinzip eingeschränkt, welches in vergleichbaren gesetzlichen Regelungen, wie z.B. im § 2 Abs. 2 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen - LRG-K, BGBl. Nr. 380/1988 in der geltenden Fassung, nicht enthalten ist.

Durch vorgenannte Umschreibung des Standes der Technik wird eine generelle Schlechterstellung des Umwelt- und Nachbarschaftsschutzes bewirkt.

Weiters wird die Bestimmung im Abs. 2 durch die Ausführungen im ersten Absatz auf Seite 15 der Erläuterungen ad absurdum geführt. Beim Schutz vor Gesundheitsgefährdungen kann der Erfüllungsaufwand für eine Auflage oder Bedingung nie außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. Da bei jedem wahrnehm- und meßbaren Einfluß eine Gesundheitsgefährdung medizinisch abgeleitet werden kann, gibt es keinen unverhältnismäßigen Aufwand. Außerdem ist es der Behörde im Einzelfall (wie die bisherige Praxis bereits gezeigt hat) nicht möglich, die Verhältnismäßigkeit der zu treffenden Maßnahmen nachweisen zu können.

Zu § 4 Abs. 3:

Hierzu darf angemerkt werden, daß das WRG 1959 hinsichtlich des Standes der Deponietechnik auf das Abfallwirtschaftsgesetz - AWG des Bundes verweist (vgl. § 31b Abs. 4 WRG 1959), selbst aber keinen diesbezüglichen Stand der Technik definiert.

Zu § 5:



Hier wird auf einen Anhang 1 verwiesen, der tatsächlich als Anlage 1 bezeichnet wird. In dieser Anlage 1 sind insgesamt 217 Betriebstypen aufgezählt, die unterschiedlichen Genehmigungsverfahren zu unterwerfen sind. Diese kasuistische ungeordnete Aufzählung macht es sowohl der Behörde, vor allem aber dem Konsenswerber praktisch unmöglich, ohne größeren Aufwand feststellen zu können, welche Anlagen genehmigungspflichtig sind. Dazu kommt noch, daß die erwähnte Liste genehmigungspflichtiger Betriebsanlagen noch zusätzlich auf dem Verordnungswege ergänzt und determiniert werden kann.

Um Klarheit zu schaffen, welche Betriebsanlagen welchem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen sind, müßte die Aufzählung der Betriebe in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden, um ein rascheres Auffinden zu ermöglichen und wäre die Zuordnung auch in einem eigenen Vorbegutachtungsverfahren vorzunehmen. Dies deshalb, weil Inhalt und Umfang des Genehmigungsansuchens samt Beilagen nach Art und Zuordnung der Betriebsanlage jeweils verschieden sein müssen. Wie die Zuordnung zu erfolgen hat, wenn sich aus dem Genehmigungsansuchen die Zuordnungskriterien nicht ergeben - was wohl der Regelfall sein wird - bleibt der Entwurf schuldig.

#### Zu § 8:

Die hier vorgesehene bescheidmäßige Feststellungspflicht ist wohl nur dann sinnvoll, wenn diese auf Antrag des Genehmigungswerbers zu erfolgen hat. Behördenintern bedarf es keiner bescheidmäßigen Feststellung von Amts wegen. Unabhängig davon ist die hier vorgesehene Entscheidungsfrist von vier Wochen wesentlich zu kurz bemessen. Zweifelsfälle bedürfen zu ihrer Beantwortung aufwendiger Sachverständigengutachten, deren Gegenstand die Beurteilung der Frage zu sein hat, ob und wenn ja, in welchem Umfang die Schutzinteressen des Entwurfes durch eine konkrete Anlage berührt werden können. Erst nach Vorliegen der notwendigen Gutachten kann dann die Rechtsfrage der Zuordnung zu einem bestimmten Abschnitt des UGBA erfolgen. Dazu kommt noch die Gewährung des Parteiengehörs, die unter Umständen neuerliche Gutachten notwendig machen könnte, sowie die kanzleimäßige Behandlung und die Zustellung. Für all diese Verfahrensschritte wäre eine Frist von mindestens zwei Monaten notwendig. Auch sollte im § 8

noch ergänzend festgehalten werden, daß der Fristenlauf erst nach Einreichung des vollständigen Projektes samt Unterlagen in Gang gesetzt wird.

Zu § 9 Abs. 2:

Durch diese Regelung würde es kein echtes vereinfachtes Verfahren mehr geben, zumal auch in diesem den nach den diversen mitanzuwendenden Materiengesetzen Parteistellung zukommenden Personen und Organen ein Berufungsrecht zukäme.

Zu § 9 Abs. 3:

Hier wäre noch klarzustellen, wie die Nachbarn in einem Verfahren zur nachträglichen Konsensanpassung in das Verfahren eingebunden werden sollen. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die Novellierung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG (BGBl. I Nr. 158/1998). Es müßte hier ausdrücklich normiert werden, daß in einem Verfahren gemäß § 28 Abs. 1 bis 3 nur den antragstellenden Nachbarn oder nur jenen Nachbarn, die bereits im Genehmigungsverfahren Parteistellung erlangt haben, auch Parteistellung zukommt. Andernfalls müßten in jedem Verfahren gemäß § 28 aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen kommissionelle Augenscheinsverhandlungen durchgeführt werden, da ja die Nachbarn nur dann ihre Parteistellung verlieren, wenn sie keine Einwendungen im Verfahren erheben.

Zu § 11 Abs. 2:

Der Konsenswerber müßte in seinem Genehmigungsansuchen auch die Namen und Anschriften jener Personen und Organe, denen nach den mitanzuwendenden Vorschriften Parteistellung zukommt, sowie die Eigentümer jener Grundstücke, die durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen (§ 12), bekanntgeben. Dies deshalb, weil die Behörde keine Kenntnis hat, welche Personen diesbezüglich in das Verfahren einzu beziehen sind.

Da eine der häufigsten Ursachen für Verfahrensverzögerungen in der Vorlage unvollständiger Unterlagen besteht, müßte generell auf eine Hebung der „Plankultur“ hingearbeitet werden. Diese kann nur dann erreicht werden, wenn die Einreichunterlagen von befugten Planverfassern erstellt werden. Auch sind die unter Z 1 angeführten Unterlagen in der Regel unzureichend, da regelmäßig auch ein Verfahren nach der Arbeitsstättenverordnung durchzuführen ist und in dieser Vorschrift weitere entsprechende Unterlagen gefordert werden.

#### Zu § 13 Abs. 1:

Die hier gewählte Formulierung bedeutet, daß der Stand der Technik nur in Ansehung der Kriterien gemäß Z 1 - 9 anzuwenden ist. Der Austritt einer kleineren Menge Benzin in das Erdreich stellt weder eine Emission von Schadstoffen (Z 5), noch eine erhebliche Belastung der Umwelt (Z 6) und in den meisten Fällen auch keine nachteilige Einwirkung auf die Gewässer (Z 7) dar. Da in den mitanzuwendenden Materiengesetzen (z.B. Verordnung brennbarer Flüssigkeiten) einwandige Rohrleitungen noch immer erlaubt sind, doppelwandige Rohrleitungen jedoch den Stand der Technik darstellen, sollte der Stand der Technik allgemein als zwingende Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Projekte an dieser Stelle im Gesetz verankert werden.

Soweit im WRG der Reinhaltegedanke bzw. das Maß der Beeinträchtigung der Wassergüte angesprochen wird, sind Begriffe wie „unzulässige, erhebliche oder etwa nachhaltige Beeinträchtigung der Wasserqualität“ in Verwendung. Der Zumutbarkeitsbegriff stammt aus der Gewerbeordnung und nimmt wesentlich auf das Maß der duldbaren Einwirkung auf den menschlichen Organismus Bezug. Um hier dem Auftreten von Interpretations- und Zuständigkeitsproblemen vorzubeugen, wird empfohlen, statt „unzumutbar“ einen Begriff des WRG zu verwenden.

#### Zu § 13 Abs. 4:

Es sollte nicht nur erwähnt werden, daß die Minderung des Verkehrswertes keine Gefährdung dinglicher Rechte darstellt, sondern ist es im Interesse der Rechtssicherheit

notwendig an dieser Stelle konkret zu definieren, worin eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte überhaupt zu erblicken ist.

Zu § 13 Abs. 7:

Die Definition der Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft enthält keine Zugeständnisse hinsichtlich Grenzwertüberschreitungen. Bedenkt man, welche Vielzahl von Maßnahmen der Landeshauptmann bei Grenzwertüberschreitungen anzuordnen hat (Statuserhebung, Erstellung eines Emissionskatasters und Maßnahmen, etc.), dann erscheint die in dieser Bestimmung enthaltene bloße Zielorientierung, eine Grenzwerteinhaltung anzustreben, zu schwach formuliert. Es wird daher empfohlen, Grenzwerte nicht von vornherein nur als Wunschziele erscheinen zu lassen.

Weiters wäre das „Immissionsschutzgesetz-Luft“ richtigerweise mit „Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997“ zu zitieren, dann ist auch die im § 28 Abs. 5 verwendete Abkürzung „IG-L“ besser verständlich.

Zu § 13 Abs. 8:

Es ist nicht ersichtlich, ob in einem Genehmigungsverfahren auch der Brandschutz zu berücksichtigen ist, obwohl offenbar ein Teil der in Anlage 1 angeführten Betriebsanlagen nur wegen ihrer Brand- und Explosionsgefahren erfaßt sind. Es ist zwar die Möglichkeit vorgesehen, Auflagen für die Unterbrechung und Auflassung einer Betriebsanlage vorschreiben zu können, nicht jedoch zur Vermeidung einer Brandgefahr und für den Brandfall.

Zu § 13 Abs. 9:

Da die Entscheidung über den Antrag immer durch Bescheid zu erfolgen hat, wäre der Ausdruck „Die Genehmigung“ durch „Der Genehmigungsbescheid“ zu ersetzen.

Zu § 13 Abs. 10:

Diese Bestimmung läßt insoferne gesetzliche Erfordernisse außer acht, als für den Fall, daß wasserwirtschaftlich und wasserrechtlich relevante Maßnahmen mitbehandelt werden, eine Bescheidausfertigung samt den erforderlichen Unterlagen auch an die Wasserbuchbehörde zum Zweck der Ersichtlichmachung im Wasserbuch (vgl. § 124 WRG 1959) und der Gewässeraufsicht zur Überwachung der Bestimmungen des Wasserrechtes zu übermitteln sind.

Wenn man eine Regelung der gegenständlichen Art schon für erforderlich erachtet, sollte sie wie folgt lauten:

„(10) Der für den Genehmigungswerber und das Arbeitsinspektorat bestimmten Ausfertigung des Bescheides sind die im § 11 Abs. 2 Z 1, der für die Wasserbuchbehörde und die Gewässeraufsicht bestimmten Ausfertigungen die im § 11 Abs. 2 Z 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Auf diesen Unterlagen ist zu vermerken, daß sie Bestandteile des Genehmigungsbescheides sind.“

Zu § 14 Abs. 2 Z 2 und Anlage 1 Z 215:

Diese Bestimmungen, insbesondere Z 215 der Anlage 1, wonach lediglich Anlagen, die Abfälle gemäß Art. 1 der Richtlinie 75/442/EWG behandeln und von keiner abfallrechtlichen Genehmigung erfaßt werden, ergeben - formell betrachtet und auf jene Deponien bezogen, die nach Inkrafttreten der WRG-Novelle errichtet, betrieben oder geändert werden sollen, nicht jedoch für die bis dahin bestehenden Deponien, die dem Regime des § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 unterliegen - auch unter Berücksichtigung der Erläuterungen im Zusammenhalt mit § 31b WRG 1959 nur dann einen Sinn, wenn es sich um Anlagen handelt, in denen Abfälle ordnungsgemäß gesammelt und zum Abtransport, zur Verwertung oder zur sonstigen Behandlung bereitgehalten werden, sofern die Lagerung (Deponierung) der Abfälle ein Jahr nicht überschreitet (Zwischenlager). Nur in diesen Fällen könnte keine abfallrechtliche Bewilligungs- bzw. Genehmigungspflicht nach bestehenden Regelungen des WRG und der Abfallwirtschaftsgesetze des Bundes und der Länder ge-

geben sein. Die abfallrechtliche Bewilligungspflicht ist sohin mit einer objektiven Tatsache (Zeitablauf) und nicht mit gewässerschutzrelevanten Kriterien verknüpft.

Es erscheint nicht einsichtig, wieso ein nach maßgeblichen Materiengesetzen nicht bewilligungspflichtiger Tatbestand ins Betriebsanlagenrecht - wenn auch die Erteilung einer Genehmigung in Form eines vereinfachten Verfahrens erfolgen könnte - eingebaut werden sollte.

#### Zu § 15:

Hier stellt sich die Frage, welche Rechte und Pflichten sich aus einer grundsätzlichen Genehmigung für einen Betreiber ergeben. Auch diesbezüglich ist daher noch eine Klärung erforderlich.

#### Zu § 19 Z 1:

Im ersten Satz wäre der Begriff „Gasflächenversorgungsleitungsnetz“ durch „Gasversorgungsnetz“ zu ersetzen, da dies der übliche technische Terminus ist.

#### Zu § 20:

Gemäß dieser Norm wären praktisch bei jeder Baustelle Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

In der Bundeshauptstadt werden jährlich ca. 15.000 Bauverfahren abgewickelt. Sollten auch nur bei der Hälfte aller Fälle die Voraussetzungen gemäß § 20 zutreffen, würde dies bei einer Tageskapazität von drei Baustellen pro technischem Sachbearbeiter einen zusätzlichen Personalaufwand von 12-15 Dienstposten bedeuten. Der Verwaltungsaufwand der Behörde ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Weiters ist zu bedenken, daß Arbeiten an öffentlichen Versorgungsanlagen, welche die Grundbedürfnisse der Bürger abdecken (Wasser, Gas, Strom, Heizung, etc.) jedenfalls nicht mehr in den Nachtstunden durchgeführt werden könnten, weil dadurch erhebliche

Belästigungen der Nachbarn auftreten würden. Damit wären aber rasche Störungsbehebungen (z.B. Aufrechterhaltung der Heizmöglichkeit im Winter) auszuschließen.

Zu § 23 Abs. 1:

Eine wesentliche Änderung der Betriebsanlage bedarf einer Genehmigung. Wenn das Emissionsverhalten der Betriebsanlage nachhaltig geändert wird, genügt eine Anzeige gemäß Abs. 4. Bei bestehenden Anlagen, die nun unter dieses Gesetz fallen und nach diesem Gesetz geändert werden, fehlen die ursprünglichen Emissionsdaten. Auf Grund welcher Unterlagen soll dann die Behörde die Prüfung vornehmen? Allenfalls wäre vorzusehen, daß der Betriebsinhaber mit der Anzeige auch die Beurteilungsgrundlagen vorzulegen hat.

Zu § 25 Abs. 4:

Die hier vorgesehene Selbstanzeige des Betriebsinhabers würde die Behörde im Hinblick auf das Legalitätsprinzip in jedem Fall verpflichtet, ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten zu müssen. Dies erscheint im Hinblick auf den Sinn dieser Bestimmung kontraproduktiv. Es müßte daher der Behörde hier oder bei den Strafbestimmungen (§ 64) die Möglichkeit eingeräumt werden, zumindest bei erstmaligen oder geringfügigen Mängeln von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens Abstand nehmen zu können.

Zu § 26 Abs. 1:

In dieser Bestimmung ist generell vorgesehen, daß genehmigungspflichtige Betriebsanlagen, ungeachtet der im § 25 verankerten Eigenüberwachung, regelmäßig wiederkehrend durch die Behörde zu überprüfen sind. Dies würde zu einer großteils unnötigen „Doppelüberprüfung“ führen. Ferner würde dies auf Grund der Vielzahl der in Wien situierten genehmigungsfreien, genehmigten bzw. genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen einen kaum vertretbaren Verwaltungsaufwand mit entsprechenden Kosten verursachen.

Davon ausgehend, daß in Wien etwa 50.000 Betriebsanlagen bestehen und von einem Sachverständigen kaum mehr als zwei Betriebe pro Tag gewissenhaft überprüft werden

können, ergibt sich bei einer Durchlaufzeit von etwa fünf Jahren ein zusätzlicher Personalaufwand von etwa 25 gewerbetechnischen Amtssachverständigen. Berücksichtigt man ferner, daß eine gewisse Anzahl von Betrieben einer Nachüberprüfung bedürfen, ist eine Zahl von über 30 Personen keinesfalls überzogen. Der durch die generelle Überprüfungspflicht ausgelöste Verwaltungsaufwand bei den magistratischen Bezirksämtern ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Weiters erhebt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn es bei genehmigungsfreien Betriebsanlagen zu nachweisbaren medizinisch als unzumutbar zu bezeichnenden Belästigungen kommt. In solchen Fällen sollte es für die Behörde möglich sein, zumindest Auflagen vorschreiben zu können (§ 28).

#### Zu § 27 Abs. 1:

Es müßte klargestellt werden, daß im ersten Halbsatz durch den vom Ausdruck „Übertretung dieses Bundesgesetzes“ auch jene Gesetzeswidrigkeiten erfaßt sind, die unter keinen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand zu subsumieren sind, wie z.B. einen Verstoß gegen § 7.

Im zweiten Satz findet sich der Begriff „Neuerung“. Da damit wohl nur eine wesentliche Änderung der Betriebsanlage im Sinne des § 23 gemeint sein kann, wäre dieser Begriff zu verwenden.

#### Zu § 28 Abs. 1:

Unklar ist, ob von der Behörde keine nachträglichen Auflagen bezüglich der Begrenzung der Emission von Schadstoffen (§ 13 Abs. 1 Z 5) erteilt werden dürfen.

#### Zu § 31 Abs. 5:

Wenn sich schon eine unbedingte Notwendigkeit ergibt, auch für Betriebsauffassungsverfahren den Behörden eine Frist zu setzen, darf deren Beginn nicht an die Anzeige nach



Abs. 2 sondern an die im Abs. 4 dieser Bestimmung vorgesehene Fertigstellungsmeldung geknüpft werden.

Zu § 32:

Diese Bestimmung steht teilweise im Widerspruch zu den Regelungen der §§ 26 Abs. 5, 27 Abs. 3, und 30 Abs. 5 und begründet Zuständigkeitskonkurrenzen. Abgesehen davon ist die Aufzählung unter dem Titel „Zuständigkeitskonzentration“ inhaltlich insofern nicht korrekt, als die Kompetenz zur Vorschreibung von Maßnahmen bei Errichtung und Betrieb von nach diesem Gesetz zu genehmigenden Betriebsanlagen nicht Ausfluß einer Zuständigkeitskonzentration, sondern Ausfluß einer echten Verfahrenskonzentration auf Grund des § 14 in Verbindung mit § 13 Abs. 8 ist.

Zu § 36:

Die IPPC-Richtlinie geht davon aus, daß integrierter Umweltschutz von Amts wegen wahrgenommen wird, um die Öffentlichkeit unterrichten zu können. Der Art. 15 der Richtlinie spricht zwar von der Öffentlichkeit, definiert diese jedoch nicht näher und räumt weder ihr noch den Nachbarn im Verfahren Parteistellung ein. Die im Entwurf vorgesehene Regelung, wonach jedermann zum Genehmigungsansuchen Stellung nehmen kann und darüber hinaus auch die Nachbarn in das Verfahren eingebunden werden müssen, stellt somit eine überschießende Umsetzung der IPPC-Richtlinie dar und führt zu einer unvermeidbaren Verzögerung des Genehmigungsverfahrens. In diesem Sinne und auch in jenem der IPPC-Richtlinie wäre es durchaus ausreichend, nur die Nachbarn, die genauso den Begriff der „Öffentlichkeit“ erfüllen und von der Betriebsanlage als einzige tatsächlich betroffen sind, allein in das Verfahren einzubinden.

Zu § 38 Abs. 1:

Es fällt auf, daß in Genehmigungsbescheiden nur auf Emissionen Bedacht genommen werden soll. Es wäre aber auch auf andere Schutzinteressen (z.B. Gefährdung von Kunden und Nachbarn im Brandfall) Rücksicht zu nehmen.

Zu § 38 Abs. 4:

Nach dieser Bestimmung hat der Genehmigungsbescheid Emissionswerte nur für solche Schadstoffe zu enthalten, die von der Betriebsanlage in relevanter Menge emittiert werden können.

Hiezu ist zu bemerken, daß maßgebend für die Zulässigkeit von Emissionen nicht ein faktisches Können, sondern ein rechtliches Dürfen sein kann. Eine sprachliche Korrektur wäre daher angebracht.

Im § 38 Abs. 4 heißt es auch, daß Emissionsgrenzwerte nur für solche Schadstoffe vorzuschreiben sind, die in relevanten Mengen emittiert werden. Es ergibt sich die Unklarheit, was eine relevante Menge darstellt. Ist die Emission eines Schadstoffes unterhalb eines in einer Verordnung normierten Grenzwertes eine relevante Menge oder nicht?

Im übrigen ist der hier vorgesehene integrierte Ansatz in der Praxis nicht zu vollziehen, zumal hierfür ein Universalsachverständiger benötigt werden würde.

Zu § 38 Abs. 5:

Diese Bestimmung ist sachlich und rechtlich äußerst bedenklich. Einerseits stellt sich die rechtliche Frage, ob eine Überschreitung eines EU-rechtlich festgesetzten Immissionsgrenzwertes Basis von Auflagen sein kann, andererseits scheinen Auflagen, die über den Stand der Technik (§ 4) hinaus gehen, auch sachlich kaum vertretbar, da dadurch Technologien vorgeschrieben würden, deren Funktionstüchtigkeit nicht erprobt und erwiesen ist. Damit würden Maßnahmen vorgeschrieben, die nicht dem Stand der Technik entsprechen. Dies steht im Widerspruch zu § 4. Überdies kann es dadurch zu Haftungsproblemen für die Behördenorgane kommen.

Zu § 40:

Durch die hier vorgesehene Anpassungspflicht an neue Techniken, wird die bisher durch rechtskräftige Bescheide gegebene Rechtssicherheit für Anlagenbetreiber beseitigt.

Auch ist die Umsetzung des § 40 Abs. 2, wonach die Behörde z.B. die Anwendung anderer Techniken einfordern kann, äußerst bedenklich, zumal dadurch massive Eingriffe in die Betriebsführung durch die Behörden ermöglicht würden. Dies würde ebenfalls zu Haftungsproblemen führen und die grundsätzliche Betreiberverantwortlichkeit einschränken.

Darüber hinaus müßte die Behörde eine umfangreiche Evidenzhaltung jener Betriebe aufbauen, in welcher die diversen Betriebsvorgänge und Technologien beinhaltet wären.

#### Zu § 43 Abs. 6:

Diese Bestimmung setzt die Behörden erster und zweiter Instanz unter ungeheuren Zeitdruck. Die Wortwahl des dritten Satzes dieses Absatzes kann im Hinblick auf das allgemeine Beschleunigungsgebot des Entwurfes nur so gedeutet werden, daß die Gesamtverfahrenszeit insgesamt sechs Wochen nicht überschreiten darf. Sollte jedoch gemeint sein ... jeweils sechs Wochen ..., so ist die Formulierung mißlungen.

#### Zu § 53 Abs. 2:

Hier wird eine gegenüber dem bisherigen Anlagenrecht der Gewerbeordnung überraschende - nicht nachvollziehbare - Neuerung eingeführt, nämlich die den Auflagen und Bedingungen sprachlich gleichgestellte Projektmodifikation. Somit könnte die Behörde im Gegensatz zur bisherigen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zumindest im beschränkten Rahmen Änderungen des eingereichten Projektes vornehmen.

#### Zu § 60 Abs. 9:

Bei Neuerrichtung oder Änderung eines Betriebes ist die Berechnung von Sicherheitsabständen vom Betreiber vorzunehmen und hat die Behörde lediglich eine nachprüfende

Rolle zu spielen, zumal ihr auch auf die Schaffung und Einhaltung der Sicherheitsabstände keine Einflußnahme zukommt.

Zu § 62 Abs. 7:

Ein normativer Inhalt dieses Absatzes ist in Anbetracht der diesem Absatz voranstehenden Regelungen nicht gegeben.

Zu § 64:

Bei den angeführten Strafraumen ist auffällig, daß bei den Beträgen auf den unmittelbar bevorstehenden Ersatz der Schillingwährung durch den Euro auch nicht annäherungsweise Rücksicht genommen wurde. Auch sind die Obergrenzen der Geldstrafen generell als zu hoch bemessen anzusehen und lassen den Verdacht aufkommen, daß dadurch schon im Vorfeld der Errichtung von Anlagen die Risiken des Wirtschaftsstandortes Österreich besonders deutlich vor Augen geführt werden sollen. Etwas mehr Zurückhaltung wäre hier durchaus ein sinnvoller Ansatz.

Trotz der Staffelung der Strafraumen wurde auf adäquate Ersatzfreiheitsstrafen verzichtet. Es bleibt somit lediglich eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen gemäß § 19 Verwaltungsstrafgesetz - VStG. Dies führt im Verhältnis zu den hohen Geldstrafen zu unverhältnismäßig niedrigen Ersatzfreiheitsstrafen.

Zu § 64 Abs. 1:

Nach § 14 Abs. 1 bedarf jede im Zusammenhang mit den im § 14 Abs. 2 genannten Maßnahmen stehende Änderung der Betriebsanlage, einschließlich einer Zweckänderung oder Konsensserhöhung ohne bauliche Änderung der Anlage, in Zusammenschau mit § 23 Abs. 1 und 5 einer Genehmigung.

Der Strafkatalog sollte daher um folgenden Straftatbestand erweitert werden:

„...) entgegen § 14 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 eine genehmigte Betriebsanlage ohne Genehmigung durch die Behörde ändert;“

Zu § 68 Abs. 1:

Die Flüssiggasverordnung (BGBl. Nr. 139/71) und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (BGBl. Nr. 240/91) sind hier nicht genannt, obwohl diese für die Beurteilung von Betriebsanlagen bedeutsam sind.

2. Zu Anlage 1:

Zu Z 25 Spalte 2:

Eine Schneidtiefe von mehr als 12 cm gibt keinen Aufschluß über die Kapazität der Anlage und ist daher für eine Abgrenzung ungeeignet.

Zu Z 31 Spalte 2:

Bei Schwermetallen sind 8 t/h, bei Leichtmetallen 2 t/h angegeben. Falls der unterschiedlichen Dichte der Materialien Rechnung getragen werden soll, erscheint es wesentlich zweckmäßiger, die Grenze als Volumeneinheit zu definieren, z.B. 1000 dm<sup>3</sup>.

Zu Z 32:

Die vier verschiedenen Einheiten t/a, kJ, MW und kg erschweren den Vergleich und somit die Zuordnung einer Betriebsanlage zu einem bestimmten Verfahren.

Zu Z 50 bis 56:

Alle diese Stoffe bzw. Zubereitungen werden in verfahrenstechnischen Anlagen hergestellt. Es wäre daher die Unterscheidung zwischen Spalte 3 und 4 nur durch die Kapazitätsgrenze korrekt.

Zu Z 77:

Durch die Angabe in Spalte 1 in kg/d und in Spalte 2 in kg/h wird der Vergleich erschwert.

Zu Z 80 Spalte 1:

Unklar ist, was mit der Angabe in kg/w gemeint ist. Falls w für Woche steht, ist anzumerken, daß eine derartige Abkürzung weder üblich noch genormt ist.

Überall dort, wo die Genehmigungskriterien von der elektrischen Anschlußleistung abhängig gemacht werden (z.B. Z 105) kann nicht erkannt werden, warum ein Betrieb, welcher seine Heizung auf elektrischem Wege bewerkstelligt, unter den Tatbestand des ordentlichen oder vereinfachten Verfahrens fallen soll. Als Zuordnungskriterium wäre nur die elektromotorische Antriebsleistung von Maschinen heranzuziehen, zumal nur diese Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

3. Zu Anhang 2:

Sowohl das Chemikaliengesetz 1996 als auch die Chemikalienverordnung sind unvollständig bzw. falsch zitiert.

Die richtige Zitierung müßte lauten: Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der geltenden Fassung, und Chemikalienverordnung - ChemV, BGBl. Nr. 208/1989 in der geltenden Fassung.

Hinsichtlich der Mengenschwellen für Ammoniak (verflüssigtes Gas) wird eine niedrige Schwelle als in der Richtlinie 96/82/EG (50 bzw. 200 Tonnen) angegeben, befürwortet. Diese deshalb, weil druckverflüssigtes Ammoniak relativ häufig verwendet wird (in Kühlanlagen oder Entstickungsanlagen) und gerade im dicht verbauten Gebiet eine besondere Gefahr darstellt. Die im Teil 1 unter Z 31 des vorliegenden Entwurfes angeführte Mengenschwelle von 15 bzw. 50 Tonnen wäre allenfalls noch akzeptabel.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen bleibt abschließend noch festzuhalten, daß sich der vorliegende Entwurf zwar bemüht ein einheitliches Anlagenrecht zu schaffen aber keine „Entrümpelung“ des unüberschaubar gewordenen Anlagenrechtes vornimmt. Mangels Vollziehbarkeit in den vorgegebenen Entscheidungsfristen ist er im Hinblick auf seine im § 1 erklärte Zielsetzung zur Gänze abzulehnen.

## **II. Zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird:**

### Zu Art. 11 Abs. 1 Z 7:

Nach den Erläuterungen soll die „unveränderte Neuerlassung“ dieser Bestimmung offenbar bewirken, daß sie sich in Hinkunft auf einen größeren Kreis von Anlagen bezieht. Auf Grund dieses Selbstverständnisses des Verfassungsgesetzgebers wäre eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG notwendig.

### Zu Art. 11 Abs. 7:

Die Verkürzung dieser Bestimmung bewirkt, daß ihr Verhältnis zum Einleitungssatz des Art. 11 Abs. 1 unklar ist. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 92 Abs. 1 B-VG ist auch eine Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes in erster Instanz möglich (VfGH vom 11. Dezember 1996, G 52/95). Entsprechendes wäre auch hier gegeben, womit sich aber nicht nur die Frage stellt, zu welcher Gebietskörperschaft der Umweltsenat funktionell gehört, sondern auch, ob überhaupt noch eine „Landesvollziehung“ vorliegen muß.

Zu bedenken ist weiters, daß bei künftigen Interpretationen der Verfassung der Tatsache des Entfalles bisheriger Regelungen eine Bedeutung beigemessen werden wird.

Die Erläuterungen können darüber nur beschränkt hinweghelfen. Außerdem schweigen sie zur Frage der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

Insgesamt sollte Art. 11 Abs. 7 daher in der geltenden Textierung beibehalten werden.

Zu Art. 11 Abs. 8:

Der Bundesgesetzgeber kann hier offenbar ohne Begrenzung auch eine derart kurze Frist vorsehen, daß die Vollziehung der Länder in der Praxis in jedem Fall ausgeschaltet wird. Die Bestimmung bedeutet daher auf Verfassungsebene eine Verschlechterung der Position der Länder.

Zu Art. 11 Abs. 9:

Diese Bestimmung ist mit äußerstem Nachdruck abzulehnen. Durch die ständige Erweiterung von Bedarfskompetenzen des Bundes wird das bundesstaatliche Prinzip ausgehöhlt, besonders dann, wenn es wie hier um wesentliche Schwerpunkte bisheriger unbeschränkter Landeskompetenzen geht.

Nach Art. 11 Abs. 9 wird es künftig möglich sein, auch im Bereiche der Raumordnung (vgl. VfSlg. 2674) und des Naturschutzes seitens des Bundesgesetzgebers Regelungen zu treffen. Dazu kommt, daß ein „Bedürfnis“ mit dem Argument der Vereinfachung im Sinne der Sicherung der Wirtschaft sehr leicht zu behaupten ist.

Aus den Erläuterungen ergibt sich jedenfalls, daß die hier vorgesehene Bedarfskompetenz praktisch schrankenlos ist. Dem einfachen Bundesgesetzgeber kommt es demnach zu, „anlagenrechtliche Vorschriften“ der Länder ganz einfach für obsolet zu erklären. Unter „Anlagenrecht“ kann in einem weitesten Sinne ein Großteil der Landesrechtsordnung verstanden werden.

Zu Art. 11 Abs. 10:

Hier wird eine in der Praxis relevante und erhebliche Ausweitung von Aufsichtsbefugnissen des Bundes über die Länder vorgesehen. Im Rahmen der Diskussion über die Bun-



- 25 -

desstaatsreform sind solche Aufsichtsbefugnisse von Länderseite stets abgelehnt worden. Auch hier wird ein Schritt in Richtung einer Gesamtänderung der Bundesverfassung zu Lasten des bundesstaatlichen Prinzips gesetzt.

Zu Art. 118 Abs. 7:

Diese Bestimmung wird eine Uneinheitlichkeit und Unübersichtlichkeit der Zuständigkeit zur Vollziehung in Österreich bewirken. Offenbar gibt es für die Gemeinden auch keine näheren Beschränkungen bei der Übertragung. Fraglich ist, ob die Übertragung auch für Einzelverfahren erfolgen können soll, ob der Gemeinde auch der jederzeitige Widerruf zusteht und wie die Kosten der Vollziehung vorausschaubar berechnet werden können.

Tendenziell wird die geplante Bestimmung schon aus Kostengründen erhebliche Verringerungen der Kompetenzen der Gemeinden bewirken und damit die gemeindliche Selbstverwaltung überhaupt in Frage stellen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Der Bereichsdirektor:

OMR Dr. Krasa

Dr. Ponzer